



CSRD-DEEPDIVE

Teil I des Leitfadens zur Doppelten Wesentlichkeitsanalyse

plant values

Emma Deeken, Michael Jenkner

ASEW GbR

Lisa Thelen, Jonas Lepping, Laura Briese, Nina Hinrichs und Goldy Raimann

Inhalt

	Wieso dieser Leitfaden anders ist als die anderen	2
1	CSRD – The Bottom Line	3
2	Wer sind wir?	5
3	Warum gibt es die CSRD überhaupt?	6
3.1	Was hat der European Green Deal mit der Nachhaltigkeitsberichtspflicht zu tun?	7
3.2	Worum geht es in der CSRD?	11
3.2.1	Seit wann gibt es die CSRD und ab wann gilt sie?	15
3.2.2	Hilfe! Was mache ich, wenn ich von der Nachhaltigkeitsberichtspflicht betroffen bin?	16
4	Was sagen Stadtwerke zur CSRD?	17
5	Aus welchen Quellen stammen die Inhalte?	18
	Kontakt	19

Haftungsausschluss bei Nutzung der zur Verfügung gestellten Unterlagen: Sämtliche Inhalte dieses Leitfadens wurden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die ASEW übernimmt jedoch keinerlei Gewähr und somit auch keine Haftung für die Richtigkeit, die Aktualität und Vollständigkeit der Inhalte und Darstellungen.

Copyright: ASEW – Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung an unternehmensfremde Dritte und/oder Bearbeitung der Inhalte oder Darstellungen ist ohne schriftliche Zustimmung der ASEW nicht gestattet.

Wieso dieser Leitfaden anders als die anderen ist

Die doppelte Wesentlichkeitsanalyse nach den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) stellt alle Unternehmen vor große Herausforderungen – so auch Stadtwerke. Häufig wird sie jedoch auf das Nötigste reduziert, getreu dem Motto: „So wenig Aufwand wie möglich, um den Vorgaben zu genügen“. Dabei bleibt das enorme Potenzial dieser Analyse oft ungenutzt. Eine fundierte und strukturierte Analyse kann die Grundlage schaffen, um echte und nachhaltige Veränderungen anzustoßen.

Unser Ansatz zeigt, dass es auch anders geht. Statt die Analyse als Pflichtaufgabe zu betrachten, eröffnet sich die Möglichkeit, gezielt die relevanten Stellschrauben für mehr Nachhaltigkeit zu identifizieren – in einer klaren und nachvollziehbaren Struktur. Dabei werden die gesamten Wertschöpfungsketten eines Stadtwerks Schritt für Schritt durchleuchtet, um Chancen, Risiken und Auswirkungen präzise zu erkennen. Auf diese Weise bleibt kein wichtiger Aspekt unberücksichtigt, und es wird sichergestellt, dass alle relevanten Aspekte abgedeckt sind. Der besondere Vorteil dieses Ansatzes liegt darin, dass die Wesentlichkeitsanalyse direkt klare Leitplanken definiert, anhand derer im Anschluss die Nachhaltigkeitsstrategie entwickelt werden kann. Schließlich bleibt bei vielen Wesentlichkeitsanalysen unklar, wie aus den Ergebnissen konkrete Maßnahmen entwickelt werden können und welche davon tatsächlich sinnvoll sind.

Das übliche Vorgehen bei der Erstellung einer doppelten Wesentlichkeitsanalyse folgt in der Regel einem festen Schema: Zuerst wird die AR16-Tabelle (mögliche Übersicht der Nachhaltigkeitsthemen) der ESRS herangezogen, die die verschiedenen Themenbereiche und übergeordneten Überschriften bereitstellt. Anschließend werden die Unterthemen untersucht, um potenzielle

Chancen, Risiken und Auswirkungen für das Unternehmen zu identifizieren, die gemäß der doppelten Wesentlichkeit von Relevanz sein könnten. Diese Punkte werden gesammelt, nach ihrer Wesentlichkeit bewertet und fließen in die Wesentlichkeitsanalyse ein. Am Ende stehen Themen wie Klimaschutz, sichere Beschäftigung oder zukunftsfähige Arbeitgeber als besonders bedeutend im Vordergrund. Das Ergebnis dient dann als Ausgangspunkt für die Entwicklung und Umsetzung einer umfassenden Nachhaltigkeitsstrategie. Jedoch ist es oft nicht einfach, direkt abzuleiten, was dieses Ergebnis für das Unternehmen konkret bedeutet und welche Stellschrauben für die Strategieentwicklung wichtig sind. Genau hier setzt unser Ansatz an: Wir wollten vermeiden, viel Zeit in eine Wesentlichkeitsanalyse zu investieren, nur um bei der Strategieentwicklung wieder bei null anzufangen. Es liefert eine solide Grundlage, die nahtlos in eine effektive und umsetzbare Nachhaltigkeitsstrategie übergeht. Es mag zunächst mehr Aufwand bedeuten, aber dieser zahlt sich aus. Dabei geht es nicht darum, nur die Pflicht zu erfüllen, sondern echte Veränderungen voranzutreiben und den eigenen Einflussbereich gezielt zu nutzen. Bereits über 60 Stadtwerke nutzen diesen Ansatz, um ihre Nachhaltigkeitsstrategie zu entwickeln.

Dieser Leitfaden soll eine Orientierung bieten, wie der Prozess der doppelten Wesentlichkeitsanalyse sinnvoll gestaltet werden kann – besonders für Stadtwerke, die bereit sind, ihre Nachhaltigkeitsbemühungen auf ein neues Level zu heben. Es handelt sich nicht um ein fertiges Rezept, sondern um eine Anregung, sich strukturiert und umfassend mit den entscheidenden Fragen auseinanderzusetzen, um daraus echte Veränderungen abzuleiten. Die Chance, die dieser Ansatz bietet, geht weit über die Erfüllung aktueller Anforderungen hinaus: Er ermöglicht es, als Stadtwerk langfristig attraktiv für Kapitalgeberinnen und Fachkräfte zu bleiben, die Zukunftsfähigkeit zu sichern und eine Vorreiterrolle einzunehmen – in der Region und darüber hinaus.

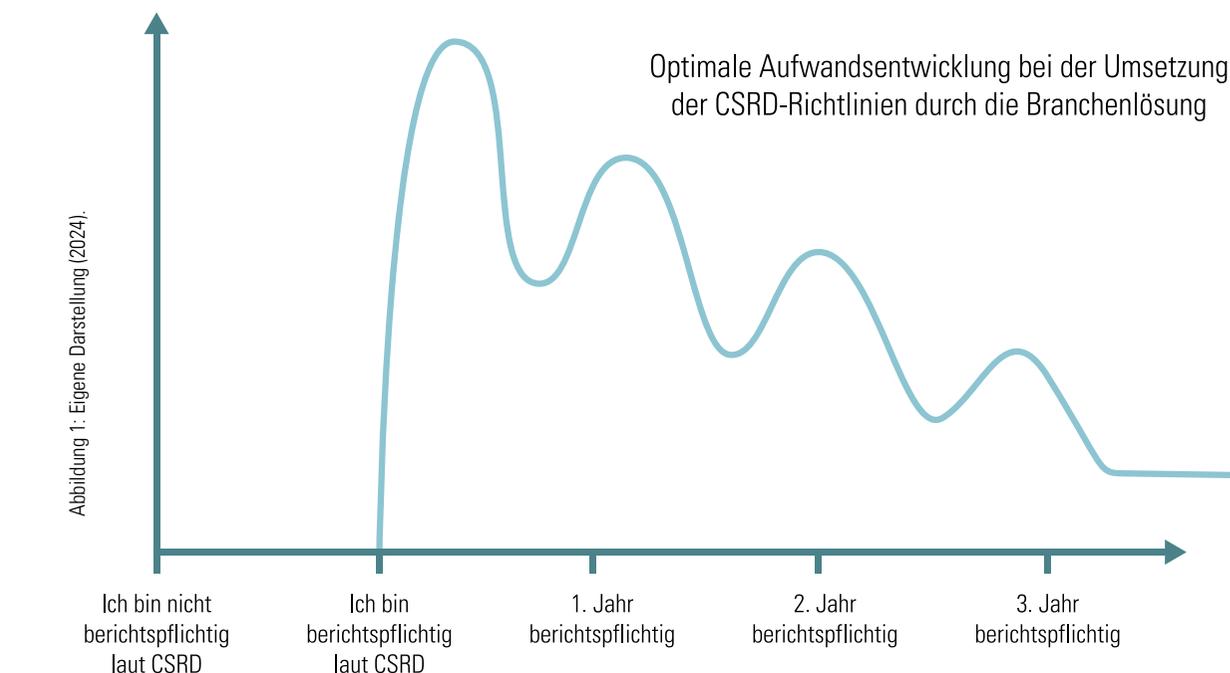
Dieser Leitfaden gibt eine Übersicht über die Entstehung der Nachhaltigkeitsberichtspflicht und die Bearbeitung der doppelten Wesentlichkeitsanalyse nach den neuen EU-Nachhaltigkeitsberichtspflichtstandards. Im Detail geht dieser auf die Besonderheiten für Stadtwerke ein. Der in mehrere Teile aufgeteilte Leitfaden ist eine Mischung aus allgemeinen Informationen zur CSRD, den ESRS, der Bearbeitung der doppelten Wesentlichkeitsanalyse laut ESRS sowie einem Leitfaden zur Erstellung der Wesentlichkeitsanalyse nach ASEW und plant values. Unser Vorgehen unterscheidet sich also deutlich vom allgemeinen Marktansatz.

CSRD – The Bottom Line

Eine Nachhaltigkeitsberichtspflicht ist für Deutschland eigentlich nichts Neues, seit 2017 gibt es bereits das Corporate Social Responsibility-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG), welches zunächst nur für Großunternehmen wie Banken und Versicherungen galt. Mit der Einführung der neuen Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) wird diese nun erheblich erweitert und betrifft eine Vielzahl von Unternehmen, darunter auch Stadtwerke. Die CSRD legt fest, dass nun auch kleinere Unternehmen einer Nachhaltigkeitsberichtspflicht unterliegen.

Um den Anforderungen der CSRD gerecht zu werden, müssen Unternehmen den neuen Nachhaltigkeitsberichtsstandard, die European Sustainability Reporting Standards (ESRS), einhalten. Diese sind in zwölf Sets unterteilt und decken alle wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen ab, das heißt von Umwelt über Soziales bis hin zur Ökonomie. Um festzustellen, welches dieser Themen und die daraus abgeleiteten Anforderungen der Sets für ein Unternehmen relevant sind, ist die Durchführung einer doppelten Wesentlichkeitsanalyse erforderlich. Die doppelte Wesentlichkeitsanalyse stellt sicher, dass sowohl finanzielle als auch materielle Aspekte der Nachhaltigkeit berücksichtigt werden, um die wesentlichen Themen für das Unternehmen zu identifizieren.

Dies bedeutet, dass das gesamte Unternehmen in den Prozess einbezogen werden muss, einschließlich der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats. Die ESRS verlangen, dass diese Führungsorgane über Nachhaltigkeitsziele und -themen informiert sind,



Entscheidungen dazu treffen und die Zielverfolgung überwachen. Zudem stärkt die doppelte Wesentlichkeitsanalyse das Vertrauen und die Unterstützung der Stakeholder, verbessert die Transparenz und Glaubwürdigkeit und hilft, nachhaltige Praktiken effektiv umzusetzen.

Der komplette Nachhaltigkeitsbericht erfordert also erhebliche Personalressourcen und kann nicht nebenbei durchgeführt wer-

den. Er umfasst die Erhebung von Daten, die Entwicklung von Strategien, eine Risikobewertung, die eventuelle Durchführung einer Treibhausgasbilanz und weitere wesentliche Schritte. Diese erweiterte Berichtspflicht und die damit verbundenen Anforderungen machen deutlich, dass Nachhaltigkeit nicht mehr nur eine Randaufgabe ist, sondern zentral in die Unternehmensführung integriert und der finanziellen Berichterstattung gleichgestellt werden muss.

Vielen Unternehmen ist noch nicht bewusst, dass diese Aufgaben nicht nur mehr Aufwand erfordern, sondern auch eine strategische Herangehensweise und die aktive Beteiligung der gesamten Unternehmensführung. Dieser Leitfaden soll genau hierfür eine Hilfestellung sein. Unser Vorgehen ist keine klassische Wesentlichkeitsanalyse, sondern denkt die daran anschließende Strategie direkt mit.

Bereits über 60 Stadtwerke haben im Jahr 2024 im Rahmen von zwei Projektgruppen an der Bearbeitung einer Branchenlösung für die doppelte Wesentlichkeitsanalyse teilgenommen und nutzen den Ansatz unserer Bearbeitung in der Praxis. Gerade der letzte Teil unseres Leitfadens zeigt das Vorgehen dieser praktischen Umsetzung der doppelten Wesentlichkeitsanalyse. Für einen Überblick hier eine Aufstellung der Teile:

Teil I: CSRD

Teil II: ESRS

Teil III: Doppelte Wesentlichkeitsanalyse

Teil IV: Praktische Umsetzung

Teil V: Branchenlösung

Der Aufwand zur Erstellung der doppelten Wesentlichkeitsanalyse ist groß, das kann man nicht absprechen, aber mit einer gut durchdachten und strategisch klugen Branchenlösung, wird sich nicht nur die Bearbeitungszeit in den nächsten Jahren verringern, sondern auch die allgemeine Strategieentwicklung vereinfachen.



2

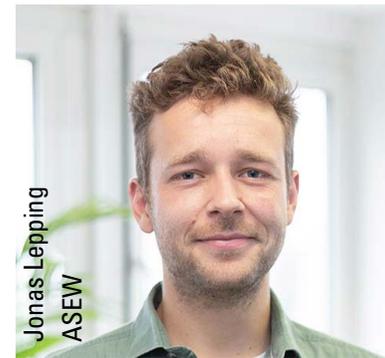
Wer sind wir?

Die ASEW ist ein Netzwerk aus rund 380 Stadtwerken deutschlandweit. Gemeinsam identifizieren wir Marktpotenziale und konzipieren Lösungen für das tägliche Kundengeschäft, für zukunftsrelevante Themen wie Klimaschutz, Energieeffizienz und Erneuerbare Energien. Wir unterstützen unsere Mitglieder insbesondere in den Bereichen Vertrieb, Marketing und Aufbau neuer Geschäftsfelder und sorgen für einen regen Best Practise-Austausch unserer Mitglieder untereinander, um gut laufende Geschäftsmodelle in der Stadtwerke-Welt zu verteilen.

Durch unsere innovative und agile Arbeitsweise entwickeln wir gemeinsam mit unseren Stadtwerken zielorientiert Ergebnisse für alle Energie- und Wasserversorger im Netzwerk. In regelmäßigen Veranstaltungen und Workshops geben wir Impulse und halten unsere Mitglieder auf dem neuesten Stand. Bei uns steht der partnerschaftliche Austausch und die Vernetzung von Stadtwerken im

Mittelpunkt. Die ASEW ist der Sparringspartner für Stadtwerke für alle Themen rund um die Versorgungswirtschaft. Persönlich, auf Augenhöhe – von Stadtwerken für Stadtwerke. Plant values ist eine Nachhaltigkeitsberatung für Unternehmen. Es ist ihre Philosophie, ein zukunftsfähiges Wirtschaften im Einklang mit Umwelt und Gesellschaft voranzutreiben. Wirtschaftliches Know-how kombiniert mit Nachhaltigkeitskompetenzen und innovativen

Methodiken hilft Unternehmen mit einer praxisorientierten Beratung. Sie sind ein Team aus Menschen, die Unternehmen auf ihrem Weg zu nachhaltiger Entwicklung begleiten. Die jeweiligen Hintergründe sind verschieden – von Finanzmarkterfahrung über Biotechnologie und Unternehmensethik bis zu mehreren Jahren internationaler Konzernenerfahrung.



3 Warum gibt es die CSRD überhaupt?

Bevor wir uns den Inhalten der CSRD widmen, ist es essenziell zu verstehen, woher sie stammt. Das Ziel jedes CSRD-pflichtigen Unternehmens ist es, den Nachhaltigkeitsbericht beim Jahresabschluss vorzulegen und zu veröffentlichen, nicht selten sowohl aus finanzieller als auch aus intrinsischer Motivation der Umwelt und Gesellschaft gegenüber. Der Nachhaltigkeitsbericht ist nicht das Ende im Sinne eines Abschlusses, sondern vielmehr das sichtbare Ergebnis eines umfassenden, strategischen Prozesses. Er markiert den Schluss eines Kapitels, aber nicht das Ende der Geschichte. Um diesen Abschluss zu verstehen, müssen wir zum Anfang springen und uns die Frage stellen: Warum machen wir das alles überhaupt? Wir wollen den Ursprung der Nachhaltigkeitsberichts-pflicht mit seinen regulatorischen Rahmenbedingungen und Hintergründen kennenlernen und fragen uns zusätzlich: Wo kommt diese Nachhaltigkeitsberichts-pflicht her? Zum Verständnis: Nachhaltigkeit ist die ganzheitliche Betrachtung von Ökonomie, Ökologie und Sozialem und betrachtet alle drei Themen gleichwertig. Dabei spielt der Klimaschutz eine relevante Rolle, ist aber nicht allein ausschlaggebend für die Nachhaltigkeit.

Den Beginn für die erste völkerrechtliche Vertragsbindung zur Eindämmung des Klimawandels bildet das Kyoto-Protokoll. Im Jahr 1997 beschloss die internationale Staatengemeinschaft darin erstmalig eine rechtsverbindliche Begrenzung von Treibhausgasemissionen, die 2005 in Kraft trat.¹ Infolgedessen wurde als Ziel festgelegt, dass die teilnehmenden Industriestaaten ihre gesamten Emissionen im Vergleich zu 1990 um 5 % senken sollten.² Wie

diese Reduktion konkret erreicht werden sollte, blieb den Vertragsstaaten überlassen.³ Das Kyoto-Protokoll wurde 2015 durch das Pariser Klimaabkommen abgelöst. Im Rahmen der UN-Klimakonferenz verpflichteten sich 195 Staaten zur Eindämmung des Klimawandels und zur Umgestaltung der Weltwirtschaft in eine klimafreundliche Richtung.

Die Hauptziele des Pariser Klimaabkommens bestehen darin, den globalen Temperaturanstieg deutlich unter 2 Grad Celsius, möglichst sogar auf höchstens 1,5 Grad Celsius über dem vorindustriellen Niveau, zu beschränken. Dabei sollen nicht nur die Treibhausgasemissionen reduziert und Klimawandelanpassung durchgeführt, sondern auch Finanzmittel im Einklang mit Klimaschutzzielen umgelenkt werden. Anders als beim Kyoto-Protokoll bindet das Pariser Klimaabkommen alle Staaten der Erde ein, da es völkerrechtlich bindend ist, einen nationalen Klimabeitrag zu leisten und konkrete Schritte zu seiner Umsetzung zu erarbeiten.⁴

Im Gegensatz zum Kyoto-Protokoll stützt sich das Pariser Klimaabkommen auf den nationalen Klimabeitrag (Nationally Determined Contributions NDCs). Bei diesem setzen die Staaten ihre eigenen Klimaziele und müssen regelmäßig Bericht erstatten, um ihren Fortschritt zu messen.⁵ Ein wichtiger Meilenstein im Bereich der Nachhaltigkeit bildete die Agenda 2030, die im September 2015 von den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in New York beschlossen wurde. Die Agenda 2030 deckt alle drei Bereiche der Nachhaltigkeit ab: Wirtschaft, Soziales und Umwelt. Sie legt 17 Ziele für eine nachhaltige Entwicklung fest, um Frieden und Wohlstand für die Menschen und den Planeten zu fördern. Diese Ziele werden auch Sustainable Development Goals (SDGs) genannt.⁶

1 Kyoto-Protokoll 1997 | **2** Frenz 2023:49 | **3** BMZ 2024b | **4** BMZ 2024a | **5** BMZ 2024b | **6** United Nations 2015



3.1 Was hat der European Green Deal mit der Nachhaltigkeitsberichtspflicht zu tun?

Ein zentraler Ausgangspunkt für die Nachhaltigkeitsberichtspflicht ist der European Green Deal. Dieser ist eine von der Europäischen Kommission initiierte Wachstumsstrategie, die die EU bis 2050 klimaneutral umgestalten soll.⁷ Er bedient sich der Ziele des Pariser Klimaabkommens, den globalen Temperaturanstieg auf 1,5 °C zu begrenzen, sowie der Kernziele der Agenda 2030.⁸ Die EU soll zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft transformiert werden, wobei das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung abgekoppelt werden soll. Der Wandel soll dabei gerecht und inklusiv gestaltet werden und niemanden zurücklassen.⁹ Die EU und ihre Mitgliedstaaten haben sich im Rahmen des Pariser Klimaabkommens und zur Umsetzung der Agenda 2030 zu spezifischen Zielen verpflichtet.



⁷ VO EU 2021/1119:Abs. 2 | ⁸ Pariser Abkommen 2015:Art. 2; & VO EU 2020/852: Abs.2 | ⁹ VO EU 2021/1119:Abs. 2

Neben den Zielen umfasst der Green Deal auch Maßnahmen, die darauf abzielen, die Wirtschaft umweltfreundlicher auszurichten und grundlegend zu transformieren. Dazu gehört der Übergang zu einer ressourceneffizienten, sauberen Kreislaufwirtschaft, die Förderung und Wiederherstellung der Biodiversität sowie der Kampf gegen Umweltverschmutzung.¹⁰ Ergänzend zum Green Deal wur-

de das „Fit for 55“-Paket verabschiedet. Es legt ein ergänzendes Zwischenziel fest, um die Nettotreibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % zu senken. Das Paket impliziert, dass alle Wirtschaftszweige der EU dieses Ziel umsetzen.¹¹ Aus dem Paket wurden folgende Kommissionsvorschläge bereits angenommen:

Im März 2023 einigte sich die EU auf strengere Rechtsvorschriften zur Erhöhung der Anteile für erneuerbare Energien, indem sie das verbindliche Ziel für 2030 auf mindestens 42,5 % des Energieverbrauchs der EU gegenüber dem bisherigen Ziel von 32 % an hob. Gleichzeitig strebt sie ein ambitioniertes Ziel von 45 % an. Dies erfordert nahezu eine Verdopplung des derzeitigen Anteils erneuerbare Energien in der EU.¹² Die Senkung des Energieverbrauchs ist ebenfalls von entscheidender Bedeutung, um sowohl die Emissionen als auch die Energiekosten für Verbraucher und die Industrie zu reduzieren. Die Verbesserung der Energieeffizienz bis 2030 um 11,7 %, gegenüber den Prognosen aus dem Jahr 2020, wurde als neues verbindliches Ziel auf EU-Ebene festgelegt. Die Mitgliedstaaten müssen somit zwischen 2024 und 2030 jährliche Einsparungen von durchschnittlich 1,49 % erzielen.¹³ Eine Übersicht zu allen eingeführten Regulatoriken in bestimmten Wirtschaftsbereichen findet sich hier: [European_green_deal.pdf](#) (circulaw.nl).

FIT FOR 55 – Commission Proposals

- EU Emissions Trading System (ETS) reform
- Effort Sharing Regulation
- Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM)
- Alternative Fuels Infrastructure Regulation (AFIR)
- New EU Emissions Trading System for building and road transport fuels
- Regulation on Land Use, Forestry and Agriculture (LULUCF)
- Renewable Energy Directive
- ReFuel EU Aviation Regulation
- Social Climate Fund
- CO₂ emissions standards for cars and vans
- Energy Efficiency Directive
- FuelEU Maritime Regulation

¹⁰ Frenz 2023:88 | ¹¹ Europäische Kommission 2024a | ¹² Europäische Kommission 2024b | ¹³ Europäische Kommission 2024b

Doch wie soll die vom Green Deal und die vom „Fit for 55“-Paket geforderte Transformation finanziert werden?

Der Sustainable Finance Action Plan soll die Transformation zu einer nachhaltigen Wirtschaft finanzieren. Er wurde als Teil der EU-Strategie entwickelt, um den Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft zu fördern und die Finanzmärkte auf die Ziele des Green Deal und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung auszurichten. Das übergreifende Ziel des Sustainable Finance Action Plan ist es, die Finanzströme hin zu nachhaltigen Unternehmen zu lenken.¹⁴ Bereits 2018 veröffentlichte die EU-Kommission den Sustainable Finance Action Plan. Im Folgenden sind die drei Ziele des Aktionsplans genannt:

- Kapitalflüsse auf nachhaltige Investitionen umlenken, hin zu einem nachhaltigeren Wachstum
- Finanzielle Risiken (aus dem Klimawandel, der Ressourcenknappheit, der Umweltzerstörung und sozialen Problemen) bewältigen
- Transparenz und Langfristigkeit fördern¹⁵

Dies ist ein wichtiger Schritt hin zu einem nachhaltigen Finanzsystem, das den Klimawandel bekämpfen und die globalen Umweltziele unterstützen soll. Das derzeitige Investitionsniveau in der EU reicht nicht aus, um ein ökologisch und sozial nachhaltiges Wirtschaftssystem zu unterstützen. Um die Klima- und Energieziele bis

2030 zu erreichen, muss Europa jährlich fast 180 Milliarden Euro investieren. Die Europäische Investitionsbank schätzt den Investitionsrückstand in Verkehr, Energie und Ressourcenmanagement auf 270 Milliarden Euro (Stand 2018).

Unklare Vorstellungen über nachhaltige Investitionen und fehlende Finanzierung sozialer Infrastruktur tragen zu diesem Rückstand bei. Der Übergang zu einem umweltfreundlicheren Kreislaufsystem wird nicht nur ökologische und soziale Ungleichheiten reduzieren, sondern auch die Wettbewerbsfähigkeit steigern. Die EU hat sich verpflichtet, mindestens 20 % ihres Haushalts klimarelevanten Zielen zu widmen und hat den Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSl) verlängert und die Investitionsziele auf 500 Milliarden Euro erhöht, wobei 40 % für Klimaschutzprojekte vorgesehen sind (Stand 2018). Dennoch sind weitere Maßnahmen erforderlich, um zusätzliche Investitionen in nachhaltige Sektoren zu fördern.¹⁶

Die EU-Taxonomie ist ein zentrales Instrument des Aktionsplans, das den Rahmen für nachhaltige Investitionen definiert (siehe Infobox). Die EU-Taxonomie dient nicht nur der Steuerung von Kapitalströmen in nachhaltige Projekte, sondern unterstützt auch die Harmonisierung und Standardisierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Zusammen mit der Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) wird so die Transparenz und die Vergleichbarkeit der Informationen für Investoren und andere Stakeholder sichergestellt.¹⁷

Die EU-Taxonomie und die SFDR arbeiten Hand in Hand, um die Lenkung von Kapitalströmen in nachhaltige Projekte zu fördern und gleichzeitig Transparenz und Verantwortlichkeit auf den Finanzmärkten zu erhöhen. Dennoch zeigen sich in der Praxis Herausforderungen bei der Umsetzung und Berichterstattung, die eine intensivere Regulierung und detailliertere Offenlegungspflichten erfordern. Um diesen Herausforderungen gerecht zu werden und die bestehenden Lücken in der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu schließen, hat die Europäische Union die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) eingeführt.

¹⁴ VO EU 2020/852:Abs.1-11 | ¹⁵ Europäische Kommission 2018:2-3 |

¹⁶ Europäische Kommission 2018:3 | ¹⁷ VO (EU) 2019/2088:Abs. 5

Kurzer Exkurs

Die EU-Taxonomieverordnung ist ein Meilenstein in der Umsetzung des Sustainable Finance Action Plans. Sie schafft ein einheitliches Verständnis über nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Durch die Einheitlichkeit der Definition und Kriterien können Finanzströme gezielter gelenkt werden. Grundlage der EU-Taxonomie sind sechs Umweltziele:

1. Klimaschutz/Begrenzung des Klimawandels
2. Klimafolgenanpassung
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Meeresressourcen und Wasser
4. Transformation zur Kreislaufwirtschaft
5. Prävention und Reduzierung von Verschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung von Ökosystemen und Biodiversität

Perspektivisch soll die Taxonomie um soziale und Governanceziele erweitert werden. Unternehmen, die nach der EU-Taxonomieverordnung berichtspflichtig sind, müssen dann ihre Wirtschaftstätigkeiten darauf prüfen, ob sie taxonomiefähig sind. Werden taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten identifiziert, werden diese zusätzlich auf Taxonomiekonformität geprüft.

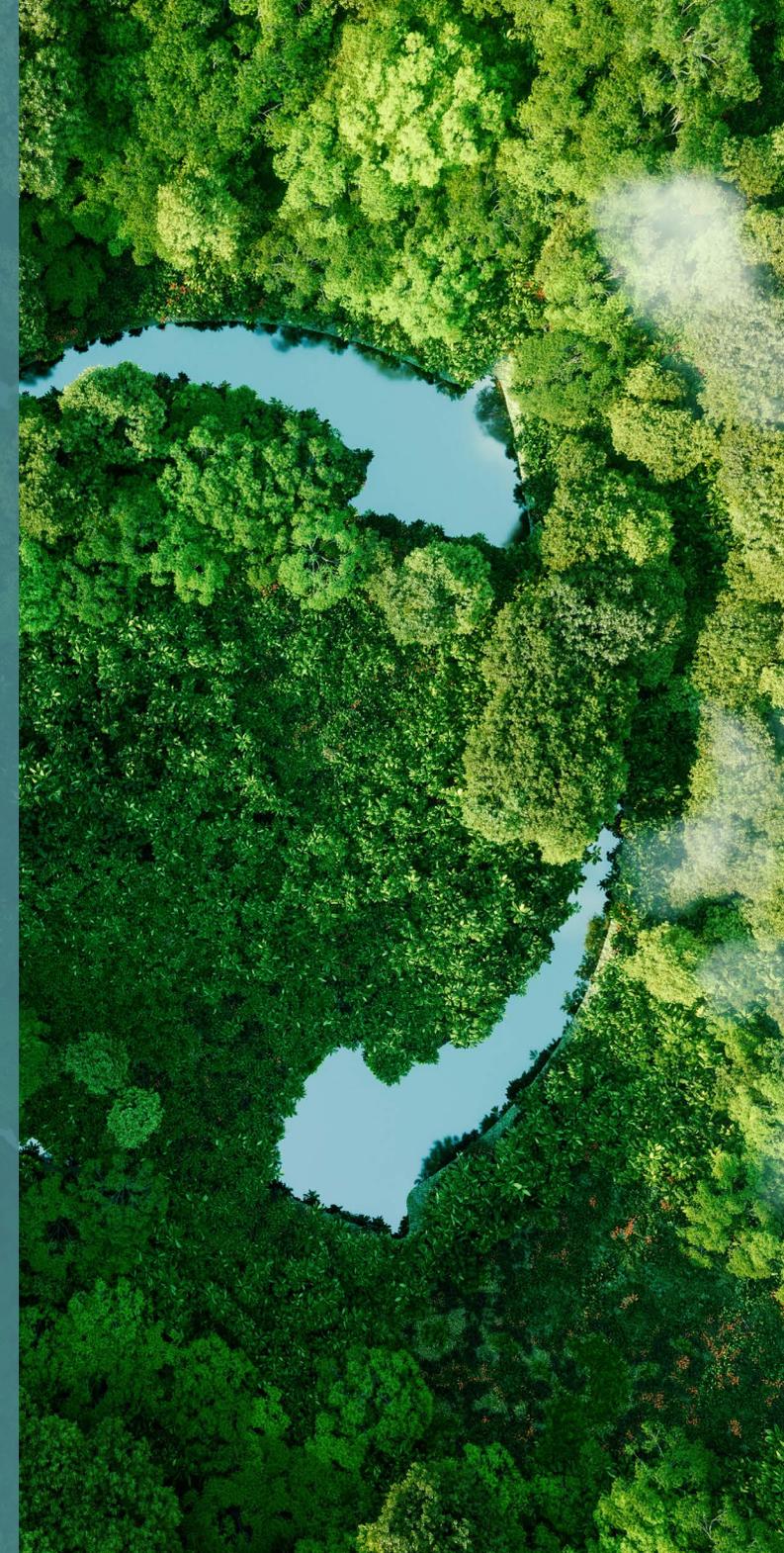
Grundsätzlich ist eine Wirtschaftstätigkeit taxonomiekonform, wenn sie die folgenden vier Kriterien erfüllt.

1. Sie leistet einen wesentlichen Beitrag zu mindestens einem der genannten Umweltziele.
2. Sie schaden keinem der oben genannten Umweltziele beziehungsweise wirken diesen nicht entgegen.
3. Die Wirtschaftstätigkeit hält Mindeststandards für Menschen- und Arbeitsrechte ein.

Für die Überprüfung sind in der EU-Taxonomieverordnung konkrete Kriterien für die jeweilige taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeit festgelegt. Für Klimaschutz und Klimafolgenanpassung wurden diese bereits veröffentlicht und sind seit dem 01. Januar 2022 für berichtspflichtige Unternehmen anzuwenden.

Die Berichterstattung enthält dann den Anteil der Umsatzerlöse, welcher mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten erzielt wurde, den Anteil der Investitionsausgaben sowie den Anteil der Betriebsausgaben, welche im Zusammenhang mit Wirtschaftstätigkeiten stehen, die nach der Klassifikation als taxonomiekonform einzustufen sind.¹⁸

¹⁸ Europäische Kommission 2023



3.2 Worum geht es in der CSRD?

Die CSRD wurde ins Leben gerufen, um Unternehmen auf eine klare und transparente Weise zu verpflichten, ihre Nachhaltigkeitspraktiken offenzulegen und somit die Entscheidungsgrundlage potenzieller Kapitalgeber zu erleichtern. Auf den ersten Blick scheint dies eine einfache Aufgabe zu sein: Berichten, wie umweltfreundlich, sozial verantwortungsvoll und gut geführt ein Unternehmen ist. Doch die Realität ist weitaus komplexer.

Die CSRD geht weit über oberflächliche Angaben hinaus und fordert detaillierte Einblicke in die ökologischen, sozialen und governance-bezogenen Aspekte eines Unternehmens. Sie ist keine einfache Berichtspflicht, sondern eine tiefgreifende Anforderung, die Unternehmen zwingt, ihre gesamte Geschäftstätigkeit unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit zu analysieren und zu bewerten. In diesem Kapitel tauchen wir in die Welt der CSRD ein. Wir arbeiten heraus, was diese anspruchsvolle Richtlinie wirklich bedeutet, welche Anforderungen sie stellt und wen sie betrifft.

Doch vorab sei wiederholt: Eine Nachhaltigkeitsberichtspflicht ist nichts Neues. In Deutschland wurde bereits im Jahr 2017 eine Berichtspflicht eingeführt, das CSR-RUG (Corporate Social Responsibility-Richtlinie-Umsetzungsgesetz). Es ist die deutsche Umsetzung der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) und wurde erst 2024 durch die CSRD ersetzt.¹⁹ Bei der alten Berichtspflicht war es so, dass davon nur sehr große Unternehmen betroffen waren

wie Banken, Versicherungen oder große Konzerne. Die Inhalte des CSR-RUG waren Konzepte, Ereignisse, Risiken und wesentliche Leistungsindikatoren zu Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelangen, zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Korruption.²⁰ Nachhaltigkeitsberichte konnten auch auf freiwilliger Basis erstellt werden, wo nachhaltige Bemühungen und Aktivitäten von Unternehmen zusammengefasst wurden.²¹ Unterstützt wurden die Unternehmen bei der Erstellung des CSR-Berichts außerdem durch den Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK). Dieser ist ein freiwilliger Standard, der Unternehmen eine strukturierte und unterstützende Möglichkeit bietet, ihre Nachhaltigkeitsleistungen zu berichten.²² Große Unternehmen und Konzerne verwendeten häufig noch umfassendere Standards, wie die Global Reporting Initiative (GRI), die zusätzliche Anforderungen und Details enthält.

Die neue CSRD-Berichtspflicht dehnt die Berichtspflicht auf eine viel größere Anzahl von Unternehmen aus. Sie ist komplexer und beinhaltet zusammengefasst die Auswirkungen des eigenen Geschäftsbetriebs auf Menschen und Umwelt sowie die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf das Unternehmen, Strategie und Compliance, die Einhaltung des 1,5 Grad-Ziels usw.²³ Die Rolle der Stakeholder-Interessen in der Berichterstattung wird im CSRD weiter in den Vordergrund gestellt, einschließlich einer detaillierten Analyse der Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Umwelt und Gesellschaft. Unternehmen müssen systematisch den Dialog mit Stakeholdern pflegen und ihre Erwartungen sowie die daraus

resultierenden ESG-Risiken und -Chancen adressieren.²⁴ Der Bericht muss in Übereinstimmung mit den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) verfasst werden, dieser ist ein Standard, der detaillierte Leitlinien für die Berichterstattung zu spezifischen Nachhaltigkeitsthemen bietet.²⁵ Was genau die ESRS sind, wird im nächsten Teil II thematisiert.

¹⁹ DNK 2024: Abs. 1 | ²⁰ CSR-RUG §289c | ²¹ Keller/Müller 2021:25 | ²² DNK 2024 | ²³ Richtlinie (EU) 2022/2464 | ²⁴ Richtlinie (EU) 2022/2464 | ²⁵ Richtlinie (EU) 2022/2464: Abs.39

CSR-RUG	CSRD
Rund 500 betroffene deutsche große kapitalmarktorientierte Unternehmen, Banken und Versicherungen ²⁶	Nach stufenweiser Einführung rund 15.000 in Deutschland ansässige Unternehmen ³⁰
Methode der Wesentlichkeitsanalyse frei wählbar ²⁷ , zum Beispiel über den deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) oder GRI (Global Reporting Initiative)	Wesentlichkeitsanalyse und Berichterstattung muss nach den Vorgaben der ESRS angewendet werden.
Bezug zu mindestens den Aspekten beziehungsweise Themen: <ul style="list-style-type: none"> • Umwelt (z.B. Treibhausgasemissionen, Wasserverbrauch) • Arbeitnehmerbelange (z.B. Sozialer Dialog, Geschlechtergleichstellung) • soziale Belange (z.B. Dialog mit betroffenen Gemeinschaften) • Menschenrechte (z.B. Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen) • Korruption (z.B. Prävention) Themen haben keine eigenen Standards	Behandelte Themen in eigenen Themenstandards: <ul style="list-style-type: none"> • Klimawandel • Umweltverschmutzung • Wasser- und Meeresressourcen • Biologische Vielfalt und Ökosysteme • Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft • Eigene Belegschaft • Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette • Betroffene Gemeinschaften • Verbraucher und Endnutzer • Unternehmenspolitik Plus zwei übergreifende Standards
Verwendung von europäischen oder internationalen Rahmenwerken zur Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung möglich (z.B. GRI, DNK) ²⁸	Anwendung der ESRS verpflichtend
Keine Pflicht zur externen Prüfung ²⁹	Pflicht zur externen Prüfung ³¹

²⁶ Umweltbundesamt 2024a | ²⁷ CSR-RUG §803-804 | ²⁸ CSR-RUG §803-804 | ²⁹ CSR-RUG §812 | ³⁰ Umweltbundesamt 2023:2 | ³¹ Umweltbundesamt 2024a

Warum die Berichterstattung nach CSRD und nachhaltiges Wirtschaften so wichtig sind

In den letzten Jahren hat die Nachfrage nach Nachhaltigkeitsinformationen von Unternehmen erheblich zugenommen. Insbesondere Anleger interessieren sich zunehmend für die finanziellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken. Dies zeigt sich besonders deutlich bei klimabezogenen finanziellen Risiken, aber auch bei anderen Umwelt-, Gesundheits- und sozialen Fragen wie dem Verlust der biologischen Vielfalt oder der Bekämpfung von Kinder- und Zwangsarbeit. Das wachsende Interesse der Anleger resultiert nicht nur aus einem gesteigerten Bewusstsein, sondern auch aus dem Wandel der Risiken, denen Unternehmen ausgesetzt sind.

Ein entscheidender Faktor für diesen Anstieg ist die Zunahme von Anlageprodukten, die darauf abzielen, bestimmte Nachhaltigkeitsstandards zu erfüllen oder Nachhaltigkeitsziele zu erreichen. Diese Produkte sind darauf ausgelegt, im Einklang mit internationalen Abkommen wie dem Übereinkommen von Paris und Übereinkommen der Vereinten Nationen zu stehen. Doch selbst ohne diese regulatorischen Impulse wäre ein Teil dieses Anstiegs durch das sich wandelnde öffentliche Bewusstsein, veränderte Verbraucherpräferenzen und neue Marktpraktiken eingetreten. Die COVID-19-Pandemie hat diesen Trend weiter verstärkt, indem sie Schwachstellen in den Wertschöpfungsketten und bei

den Arbeitsbedingungen aufgedeckt hat. Informationen über die Umweltauswirkungen von Unternehmen sind zudem wichtig, um zukünftige Pandemien zu verhindern, da die Entstehung und Ausbreitung von Krankheiten oft mit menschengemachten Störungen von Ökosystemen zusammenhängen.

Eine qualitativ hochwertige Nachhaltigkeitsberichterstattung bringt nicht nur den Anlegern, sondern auch den Unternehmen selbst zahlreiche Vorteile. Unternehmen, die transparent über ihre Nachhaltigkeitspraktiken berichten, haben besseren Zugang zu Finanzkapital, da immer mehr Anleger in nachhaltige Anlageprodukte investieren möchten. Diese Berichterstattung hilft Unternehmen auch dabei, ihre eigenen Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit zu erkennen und zu steuern. Außerdem fördert sie einen besseren Dialog und eine bessere Kommunikation mit den Interessengruppen und kann das Ansehen eines Unternehmens verbessern.³⁶

³⁶ Richtlinie (EU) 2022/2464: Abs. 11-12

3.2.1 Seit wann gibt es die CSRD und ab wann gilt sie?

Die CSRD wurde am 14. Dezember 2022 von der EU verabschiedet und gilt seit dem 1. Januar 2024 für einen bestimmten Kreis von Unternehmen. Die Mitgliedstaaten haben insgesamt 18 Monate Zeit, um die EU-Richtlinie in nationales Recht umzuwandeln. Die Umsetzung der CSRD in deutsches Recht erfolgt durch Änderungen des Handelsgesetzbuches, des Wertpapierhandelsgesetzes und der Wirtschaftsprüferordnung (Hinweis: Stand November 2024 steht nur ein Gesetzentwurf zur Änderung fest).³⁷

Welche Unternehmen berichtspflichtig sind, ist stufenweise geregelt, um den Unternehmen genügend Zeit zur Anpassung an die neuen Anforderungen zu geben. Die Berichte werden immer im Folgejahr für das vergangene Jahr veröffentlicht. Das heißt zum Beispiel, dass 2025 über das Jahr 2024 berichtet werden muss.³⁸ Im Folgenden werden die verschiedenen Stufen definiert:

Stufe 1 – Ab dem Geschäftsjahr 2024 sind alle Unternehmen berichtspflichtig, die der NFRD bereits unterlagen.³⁹

Stufe 2 – Ab dem Geschäftsjahr 2025 sind alle großen Unternehmen berichtspflichtig, wenn sie zwei der drei folgenden Kriterien erfüllen (nicht kapitalmarktorientiert):⁴⁰

Mitarbeiteranzahl: > 250
Bilanzsumme: > 25 Millionen Euro
Umsatzerlöse: > 50 Millionen Euro

Stufe 3 – Ab dem Geschäftsjahr 2026 sind alle börsennotierten KMU, kleine und nichtkomplexe Kreditinstitute sowie firmeneigene Versicherungsunternehmen berichtspflichtig, wenn sie zwei der drei folgenden Kriterien erfüllen:⁴¹

Mitarbeiteranzahl: > 10 (im Jahresdurchschnitt)
Bilanzsumme: > 450.000 Euro
Umsatzerlöse: > 900.000 Euro

Ab dem Geschäftsjahr 2027 müssen nicht-europäische Unternehmen im Rahmen der CSRD berichten, wenn sie einen Nettoumsatz von mehr als 150 Millionen Euro in der EU erwirtschaften. Diese Unternehmen müssen zusätzlich eine Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung in der EU haben und bestimmte Schwellenwerte überschreiten.⁴² Wie Unternehmen im Nachhaltigkeitsbericht, die die klassische Finanzberichterstattung ergänzt, berichten sollen, ist in den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) geregelt (siehe nächsten Teil).

³⁷ Referentenentwurf Bundesregierung 2024:1 | ³⁸ BMAS 2024 | ³⁹ BMAS 2024 | ⁴⁰ HGB §267 | ⁴¹ HGB §267a | ⁴² Umweltbundesamt 2024a

3.2.2 Hilfe! Was mache ich, wenn ich von der Nachhaltigkeitsberichtspflicht betroffen bin?

Kurz und knapp: Es muss eine Nachhaltigkeitsstrategie erarbeitet, darauf aufbauend ein Nachhaltigkeitsbericht erstellt und dieser veröffentlicht werden.

Aber kein Grund zur Panik! Mit einer gut durchdachten Nachhaltigkeitsstrategie und einem strukturierten Bearbeitungsprozess wird die Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts von Mal zu Mal einfacher. Dieser Leitfaden bietet zudem wertvolle Unterstützung und Erklärungen zu den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen, die im Rahmen der doppelten Wesentlichkeitsanalyse berücksichtigt werden müssen. Dieser Prozess ist das Herzstück einer kohärenten Berichterstattung und daher von besonderer Bedeutung. Mit der richtigen Herangehensweise und den Handreichungen, die dieser Leitfaden zur Verfügung stellt, sind Sie bestens gerüstet, um die Anforderungen der Nachhaltigkeitsberichts-pflicht erfolgreich zu meistern.

Warum Stadtwerke in die Berichtspflicht fallen können, obwohl sie die Kriterien unterschreiten:

Kommunale Unternehmen, Landesbetriebe und Kapitalgesellschaften der öffentlichen Hand müssen oft die Rechnungslegungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften nach HGB beachten. Dies bedeutet, sie müssen Jahresabschlüsse und Lageberichte erstellen und prüfen lassen. Die Verpflichtung dazu ergibt sich aus den Gesetzen und Haushaltsordnungen der Länder. Zum Beispiel verlangt § 87 der Landeshaushaltsordnung NRW von Landesbetrieben, Jahresabschlüsse und Lageberichte aufzustellen. § 108 der Gemeindeordnung NRW besagt, dass Gemeinden sich nur an privatwirtschaftlichen Unternehmen beteiligen dürfen, wenn deren Berichterstattung den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften entspricht.

Deshalb könnten kommunale Unternehmen, die unter den Größenkriterien liegen, die gleichen Berichterstattungspflichten wie große Kapitalgesellschaften erfüllen und somit unter die CSRD-Berichtspflicht fallen.

Doch aktuell reagieren durch die Hinweise von Verbänden wie dem VKU viele Bundesländer. Mit dem Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (3. NKFWG) etwa nahm Nordrhein-Westfalen Anpassungen vor, um die Nachhaltigkeitsberichterstattung für öffentliche Unternehmen zu klären.

Laut den Änderungen in § 114a Abs. 10 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und den entsprechenden Passagen der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) sowie der Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO NRW) ist nun nur noch ein Jahresabschluss erforderlich, aber kein Lagebericht.

4 Was sagen Stadtwerke zur CSRD?

Markus Dilger, 54 Jahre alt, Rolle: Projektleiter „CSRD – Nachhaltigkeitsberichterstattung und Entwicklung einer nachhaltigen Unternehmensstrategie“

SWU Selbstbild/Mission und Nachhaltigkeit: Die SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH versteht sich als Treiber der regionalen Mobilitäts- und Energiewende. Nachhaltigkeit ist für uns kein Trend, sondern eine Verpflichtung.

SWU Geschäftsmodelle und Nachhaltigkeit: Alle Wertschöpfungsketten, Produkte & Dienstleistungen, Tätigkeiten & Prozesse der SWU stehen in einem direkten Verhältnis zu diesem Selbstbild. Unsere Geschäftsmodelle, wie Dekarbonisierung der Fernwärme, Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energien (Wind, PV, Wasserkraft), ÖPNV, Elektromobilität, energie- und ressourcenschonende Gewinnung und Verteilung von Trinkwasser u.v.m. bieten (finanzielle) Chancen und Risiken für ein Stadtwerk wie die SWU.

Diese gilt es zu ermitteln, zu analysieren, zu bewerten und daraus die richtigen Ableitungen für eine langfristig erfolgreiche und am Wohl der Umwelt, der Menschen und der Gesellschaft orientierten Unternehmensstrategie zu treffen. Dabei ist es komplex und herausfordernd, alle Themen der ESRS und alle NH-Treiber wie etwa Klimaschutz, Menschenrechte, Artenvielfalt, demografische Entwicklung, sparsamer Umgang mit Ressourcen, Unternehmenskultur, Bildung etc. gleichermaßen zu berücksichtigen.

Vorgehen: Beginnen Sie mit der Zusammenstellung eines abteilungsübergreifenden Projektteams. Nachhaltigkeit ist Teamarbeit: Von der Personalabteilung, der Finanzbuchhaltung und Controlling, über Compliance und Recht, Marketing und Kommunikation bis zu Umwelt- und Arbeitsschutz! Schauen Sie, was schon alles da ist, welche Themen und Anforderungen der ESRS sie schon erfüllen und was im Tagesgeschäft oder in Projekten bereits adressiert wird. Auch die Fachabteilungen müssen angemessen beteiligt werden. Sie betreiben die Prozesse, entwickeln, erstellen und vertreiben die Produkte & Dienstleistungen. Und es ist deren nachhaltige Strategie, die entwickelt wird.

Lassen Sie sich nicht vom Umfang abschrecken. Es ist ein Marathon, kein Sprint. Gehen Sie das Thema strategisch an. Es geht um die Zukunftsfähigkeit ihres Unternehmens.

Die Thematik strategisch zu begreifen, bedeutet für mich nicht: Was könnten wir im bzw. für den Klimaschutz tun? Wie könnten wir klimaneutral werden? Was machen wir für die Nachhaltigkeit?

Es bedeutet für mich: Was fordern die Wettbewerber, der Gesetzgeber, die Kund:innen, die Kapitalgeber:innen und andere relevante Stakeholder im Hinblick auf die verschiedenen Aspekte und Treiber der Nachhaltigkeit von uns? Was sind dabei unsere Stärken und Schwächen? Worin sind wir schon gut? Was müssen wir verbessern? Was leiten wir daraus ab? Welche Chancen ergeben

sich für uns? Welche Risiken? Wollen wir Vorreiter und Pionier sein, konform mit der Branche sein oder nur die Mindestanforderungen erfüllen? Und was bedeutet das für unser Tun? Nichts oder wenig oder ein bisschen was tun ist m.E. keine Option. Sie sollten schnell eigenständig tätig werden, bevor Sie von außen dazu getrieben werden.

Fangen Sie an.



Markus Dilger, Projektleiter
„CSRD – Nachhaltigkeitsberichterstattung und Entwicklung einer nachhaltigen Unternehmensstrategie“

5 Aus welchen Quellen stammen die Inhalte?

BMAS (Bundesministerium für Arbeit und Soziales) (2024): Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD). Die neue EU-Richtlinie zur Unternehmens-Nachhaltigkeitsberichterstattung im Überblick. Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) – CSR ([csr-in-deutschland.de](https://www.csr-in-deutschland.de)) zuletzt abgerufen am 02.08.2024.

BMZ (Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) (2024a): Klimaabkommen von Paris. Klimaabkommen von Paris | BMZ zuletzt abgerufen am 01.08.2024.

BMZ (Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) (2024b): Nationale Klimabeiträge. Nationale Klimabeiträge (englisch: Nationally Determined Contributions, NDCs) | BMZ zuletzt abgerufen am 17.09.2024.

CSR-RUG (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz): Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU hinsichtlich der Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen („Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten“), Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 29m ausgegeben zu Bonn am 18. April 2017.

DNK (Deutscher Nachhaltigkeitskodex) (2024): Deutscher Nachhaltigkeitskodex. Mehr als ein Berichtstandard. Home ([deutscher-nachhaltigkeitskodex.de](https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de)) zuletzt abgerufen am 02.08.2024.

EFRAG (2024a): ESRS LSME (ESRS for Listed SMEs). (<https://www.efrag.org/en/projects/esrs-lsme-esrs-for-listed-smes/exposure-draft-consultation>) zuletzt abgerufen am 08.08.2024.

EFRAG (2024b): Voluntary reporting standard for SMEs (VSME). (<https://www.efrag.org/en/projects/voluntary-reporting-standard-for-smes-vsme/exposure-draft-consultation>) zuletzt abgerufen am 08.08.2024.

European Sustainability Reporting Directive (ESRS) (2023): Deligierte Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission vom 31. Juli 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Europäische Kommission (2018): Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums. Brüssel. Europäische Kommission.

Europäische Kommission (2019): Mitteilung der Kommission: Der europäische Grüne Deal (COM/2019/640 final. EUR-Lex – 52019DC0640 – EN – EUR-Lex ([europa.eu](https://eur-lex.europa.eu)) zuletzt abgerufen am 01.08.2024.

Europäische Kommission (2023): A user Guide to navigate the EU Taxonomy for sustainable activities. (<https://ec.europa.eu/sustainable-finance-taxonomy/assets/documents/Taxonomy%20User%20Guide.pdf>) zuletzt abgerufen am 06.08.2024.

Europäische Kommission (2024a): „Fit für 55“: Unsere Bilanz. „Fit für 55“: Unsere Bilanz – Europäische Kommission (europa.eu) zuletzt abgerufen am 01.08.2024.

Europäische Kommission (2024b): Umsetzung des europäischen Grünen Deals. Auf dem Weg zu einem klimaneutralen Europa bis 2050. Umsetzung des europäischen Grünen Deals – Europäische Kommission (europa.eu) zuletzt abgerufen am 01.08.2024.

Frenz (2023): Grundzüge des Klimaschutzrecht. Berlin: Erich Schmidt Verlag.

Keller, K./Müller, M. F. (2021): CSR-Weiterbildung: Zwischen Wissen, Erfahrung und Haltung – Einsichten einer Weiterbildung zur gesellschaftlichen Unternehmensverantwortung. Wiesbaden: Springer Gabler.

Kyoto-Protokoll (1997): Kyoto-Protokoll zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen. Verabschiedet in Kyoto am 11. Dezember 1997, in Kraft getreten am 16. Februar 2005. Kyoto Protocol to the United Nations Framework Convention on Climate Change. | UNFCCC zuletzt abgerufen am 08.08.2024.

Pariser Abkommen (2015): Paris Agreement. Übereinkommen von Paris zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen. Verabschiedet in Paris am 12. Dezember 2015, in Kraft getreten am 4. November 2016. [parisagreement_publication.pdf](https://unfccc.int/parisagreement_publication.pdf) (unfccc.int) zuletzt abgerufen am 01.08.2024.

Referentenentwurf der Bundesregierung (2024): Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen.

Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen („Corporate Sustainable Reporting Directive“). Abl. L 322, 16.12.2022, S. 15-42.

Umweltbundesamt (2024a): CSR-Richtlinie. Umweltberichterstattung – CSR-Richtlinie | Umweltbundesamt zuletzt abgerufen am 05.08.2024.

Umweltbundesamt (2024b): Berichtsstandards. Umweltberichterstattung – Berichtsstandards | Umweltbundesamt zuletzt abgerufen am 05.08.2024.

United Nations (2015): Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (Resolution A/RES/70/1), verabschiedet am 25. September 2015.

Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Sustainable Finance Disclosure Regulation“ – SFDR). Abl. L317/1 09.12.2019, S. 1-16.

Verordnung (EU) Nr. 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 („Taxonomie-Verordnung“). Abl. L 198, 22.07.2020, S. 13-43.

Verordnung (EU) Nr. 2021/1119 des Europäischen Parlaments und Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“). Abl. L 243, 09.7.2021, S. 1-17.

Bildquellen

Cover Midjourney | 5 plant value | 5, 6, 13 ASEW | 10 Adobe Stock 457332892 | 12 Adobe Stock 482132919 | 14 Adobe Stock273927436 | 17 Markus Dilger

Kontakt



nachhaltigkeit@asew.de
www.asew.de



info@plant-values.de
www.plant-values.de